

HVBG-Info 24/2000 vom 11.08.2000, S. 2276 - 2278, DOK 482.1

Zur Höhe einer abgefundenen Verletztenrente - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 28.09.1999 - B 2 U 32/98 R - von Prof. Dr. Otfried SEEWALD, Passau

Zur Höhe einer abgefundenen Verletztenrente (§ 604 RVO - vgl. dazu § 76 Abs. 1 SGB VII) und deren Auszahlungszeitpunkt wegen einer von Anfang an zu niedrig bewerteten MdE - Rücknahme - Anrechnung - begünstigender und belastender Verwaltungsakt (§ 605 RVO; §§ 44, 45 SGB X);

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 28.09.1999 - B 2 U 32/98 R - von Prof. Dr. Otfried SEEWALD, Passau, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 8/2000, 382-384

Das BSG hat mit Urteil vom 28.09.1999 - B 2 U 32/98 R - (HVBG-INFO 1999, 3525-3534) Folgendes entschieden:

## Leitsatz:

Wird eine Verletztenrente antragsgemäß abgefunden und stellt sich nachträglich heraus, daß bereits ursprünglich ein höherer, die Abfindung ausschließender Grad der MdE unter 50 vH bestand, so hat der Verletzte – rückwirkend für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren – Anspruch auf Rente nach dem die abgefundene Rente übersteigenden Grad der MdE.

## Orientierungssatz:

- 1. Hat das Berufungsgericht das erst nach Einreichung des schriftlichen Gutachtens angebrachte Gesuch auf Ablehnung des Sachverständigen entgegen § 406 Abs 5 ZPO iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG in der Endentscheidung und nicht in einem gesonderten Beschluß für unbegründet erklärt, kann dieser Verfahrensverstoß nicht im Revisionsverfahren nachgeprüft werden (vgl BSG vom 29.4.1982 - 2 BU 42/82 = SozR 1500 § 160 Nr 48).
- 2. Im sozialgerichtlichen Verfahren, in dem der Sachverhalt gemäß § 103 SGG von Amts wegen erforscht wird, ist das Gericht nicht an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Je nach Lage des Falles wird das Gericht, bei dem ein Antrag auf mündliche Anhörung des Sachverständigen gestellt wird, auch zu prüfen haben, ob nicht durch eine schriftliche Befragung des Sachverständigen oder durch die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens der gleiche Erfolg erzielt werden kann wie durch die mündliche Anhörung (vgl BSG vom 5.5.1961, 1 RA 67/60 = SozR Nr 160 zu § 162 SGG).
- 3. Ob ein Verwaltungsakt begünstigend oder nicht begünstigend ist, richtet sich nach der gegenwärtigen subjektiven Sicht des Betroffenen. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetzestext "soweit sich ... ergibt"). Hierbei sind neben den im Verwaltungsakt getroffenen Regelungen auch deren unmittelbare gesetzliche Folgen zu berücksichtigen.

4. Ein Abfindungsbescheid, jedenfalls soweit damit der Unfallversicherungsträger das Recht auf Abfindung anerkannt und dem darauf gerichteten Antrag in vollem Umfange entsprochen hat, ist ein begünstigender Verwaltungsakt.

## Anmerkung:

- 1. Diese Entscheidung betrifft die Folgen eines Arbeitsunfalls und rechtlich unzutreffende Entscheidungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers, die zunächst nach dem inzwischen geänderten Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, nämlich §§ 604, 605 RVO zu beurteilen sind (vgl. nunmehr §§ 75, 76 SGB VII). Im Kern unverändert geblieben ist jedoch die Problematik der "richtigen" Beseitigung unzutreffender Verwaltungsentscheidungen; und diesbezügliche Lösungsvorschläge einschließlich ihrer gedanklichen Bestandteile sind nicht auf Sachverhalte beschränkt wie derjenige, der in der hier zu besprechenden Entscheidung vom BSG zu beurteilen war.
- 2. Letztlich geht es hier um den Problembereich des vom Rechtsstaatsprinzip geforderten und durch den Gesetzgeber konkretisierten Schutzes des Vertrauens in einmal getroffene Entscheidungen von Verwaltungsbehörden. Das SGB X befasst sich mit seinen Regelungen unter dem Titel "Bestandskraft des Verwaltungsaktes" mit dieser Problematik (§§ 39 ff., insb. §§ 44 - 50 SGB X) und versucht dabei sowohl die Interessen der Verwaltung (und damit die Interessen der durch sie repräsentierten Mitglieder, vor allem in ihrer Rolle als Finanziers der entsprechenden Körperschaften) einerseits und das Interesse des von einer Maßnahme Betroffenen, genauer: seinen Anspruch auf rechtlich zutreffende Entscheidungen, in eine angemessene Balance zwischen (Einzelfall-)Gerechtigkeit und Rechtssicherheit andererseits zu bringen. Dass die Regelungen des geschriebenen Rechts zahlreiche Fragen offen lassen, ist bekannt; der Rechtsanwender muss gleichwohl entscheiden, hat u.U. auszulegen und erforderlichenfalls Lücken zu füllen - und er kann in diesen schwierigen Entscheidungssituationen nur auf allgemeinere Erwägungen, Regelungszusammenhänge, Leitlinien u.ä. zurückgreifen, um seine Entscheidung überzeugend zu machen und in das System der vom Gesetzgeber vorgegebenen Normen einzufügen. Meiner Ansicht nach bestehen Zweifel daran, ob diesem Urteil eine derartige Überzeugungskraft zugesprochen werden kann.
- 3. Bevor im Nachfolgenden die Begründungsschritte des BSG im Einzelnen kritisch-kommentierend begleitet werden, sei Folgendes voran bemerkt: Die Regelungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten enthalten sowohl Kriterien, die in der Ebene- des Objektiven angesiedelt sind (z.B. die Rechtmäßigkeit, die Unanfechtbarkeit eines Verwaltungsakts und die Änderung der rechtlichen Verhältnisse, vql. § 44 SGB X) als auch weitgehend subjektive Gesichtspunkte (z.B. die Vorwerfbarkeit von Pflichtverletzungen, vgl. § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X). Für den vorliegenden Fall enthält die Entscheidung des BSG keinerlei Andeutungen dahingehend, dass auf der Seite der Verwaltung oder auf der Seite der Klägerin ein in irgendeiner Weise vorwerfbares Verhalten festgestellt werden konnte, was sich auf die Entscheidung direkt oder unmittelbar hätte auswirken können. Somit ist davon auszugehen, dass allein Erwägungen in der Ebene des Objektiven entscheidungserheblich gewesen sind.
  - 4. Dem BSG ist zunächst uneingeschränkt insoweit zuzustimmen,

als der Rentenbescheid vom 25.4.1962 gemäß § 44 SGB X zu korrigieren war; die Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 SGB X (Verwaltungsakt auf unrichtiger Sachverhaltsgrundlage; deshalb - insoweit - Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht) waren gegeben; der beklagte Unfallversicherungsträger hat die Rechtslage zugunsten der Beklagten rückwirkend, und zwar positiv-begünstigend, neu geregelt entsprechend der strikten Verpflichtung aus § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X. Insoweit bestand wohl auch Übereinstimmung zwischen allen Beteiligten. Die Zweifel bestehen demnach hinsichtlich der Frage, wie ein derartiger - rückwirkend und nunmehr rechtlich zutreffend festgestellter -Anspruch auf eine Rente angesichts einer MdE von 35 % zu erfüllen ist oder bereits - teilweise - erfüllt wurde, nämlich angesichts der gewährten Abfindung. Insoweit geht die Vorinstanz, das LSG Saarbrücken, einen anderen Weg als das BSG: Während das LSG die Möglichkeit gesehen hat, auch den Bescheid vom 26.4.1964, mit dem über die Abfindung entschieden wurde, einer nachträglichen (rückwirkend-begünstigenden) Korrektur zu unterziehen, sieht das BSG diesen gedanklichen Weg als offenbar nicht gangbar an. Das wird im Einzelnen begründet - und diesbezüglich bestehen doch gewisse Bedenken.

- 5. Zuzustimmen ist dem BSG darin, dass der Abfindungsbescheid vom 24.6.1964 nicht bereits nichtig war. Dieses Ergebnis ist zutreffend. Zwar muss man zugeben, dass dieser Bescheid an einem gleichsam doppelten Fehler litt (der sich allerdings erst 30 Jahre später herausgestellt hat), da erstens eine Abfindung für eine 35 %-MdE-Rente nach § 604 RVO absolut unzulässig war (vgl. nunmehr die insoweit auf 40 % angehobene MdE-Grenze in § 76 SGB VII) und zweitens die der Abfindung zu Grunde liegende Rentenentscheidung vom 25.4.1962 auf tatsächlich unrichtiger Basis beruhte und deshalb (für die Verwaltung seinerzeit unerkannt) rechtswidrig war. Gleichwohl war dieser "Doppel-Fehler" nicht offenkundig, sodass ein Fall des § 40 Abs. 1 SGB X nicht vorgelegen hat.
- 6. Die Korrektur der Abfindungsentscheidung, genauer: die Pflicht der Verwaltung, diese Entscheidung gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X ex tunc zu beseitigen, scheitert nach Ansicht des BSG an einer tatbestandlichen Voraussetzung dieser Verpflichtung; zwar wird das BSG gesehen haben, dass die Höhe der Abfindung notwendigerweise fehlerhaft berechnet sein musste, da sich das Abfindungskapital u.a. auch aus der Jahresrente errechnet; § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X sei jedoch nicht einschlägig, weil es sich bei einer Abfindung nicht um eine "Sozialleistung" handele (die in diesem Falle teilweise zu Unrecht vorenthalten worden wäre). Außerdem so das BSG habe die Abfindung lediglich begünstigende Wirkung, weil sie nicht teilbar sei. Damit nennt das BSG letztlich zwei Gründe, die gegen eine Anwendbarkeit bereits des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X sprechen sollen. Zu der Ansicht, derzufolge eine Abfindung keine "Sozialleistung"

Zu der Ansicht, derzufolge eine Abfindung keine "Sozialleistung eines Leistungsträgers sei, ist Folgendes zu bemerken: Unter Sozialleistungen sind alle Vorteile zu verstehen, die nach den Vorschriften des SGB zur Verwirklichung sozialer Rechte dem Einzelnen zugute kommen sollen (amtl. Begr., BT-Drucks. 7/868, S. 24); dabei ist unerheblich, ob es sich um eine einmalige Leistung oder dauernde Leistungen handelt (vgl. z.B. Kass-Komm-Seewald, § 11 Rdnr. 6, 13-15). Die davon abweichende Auffassung wird vom BSG im Übrigen auch nicht näher begründet.

7. Auch die (im Hinblick auf § 44 Abs. 1 SGB X vom BSG nur

beiläufig gemachte) Bemerkung, eine Abfindung habe "nicht teilbare begünstigende" Wirkung (mit der Folge, dass § 45 SGB X einschlägig ist), muss hinterfragt werden können; die vom BSG hierzu angestellten Erwägungen überzeugen nicht.

a) Ausführlicher wird diese Ansicht vom BSG im Hinblick auf § 44 Abs. 2 SGB X dargelegt; zwar sei ein leistungsgewährender Verwaltungsakt insoweit "nicht begünstigend", als er keine höhere Leistung gewährt, was wohl heißen soll, dass das Vorenthalten eines Teils der gesetzlich geschuldeten Leistung normalerweise sehr wohl als Belastung zu qualifizieren ist mit der Folge, dass § 44 SGB X tatbestandsmäßig einschlägig ist. Und obwohl das auch gelten soll, wenn der Betroffene antragsgemäß beschieden worden ist (BSG mit Hinweis auf KassKomm-Steinwedel, § 44 SGB X Rdnr. 24), soll diese Überlegung und Bewertung bei einer Abfindung (ausnahmsweise?) nicht gelten; die Begründung, es sei seinerzeit mit der Abfindung ein Rechtszustand geschaffen worden, der ausschließlich zugunsten der Klägerin gewirkt habe, ist objektiv unrichtig, auch wenn sich das erst später herausgestellt hat.

Hätte das BSG diesbezüglich Recht (und Gleiches gilt für die in Bezug genommene Rechtsprechung), dann müsste (auch) im Sozialrecht die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten gelegentlich, also z.B. bei Abfindungen, aus der ex-ante-Sicht beurteilt werden; im Polizei- und Sicherheitsrecht ist das bei der Beurteilung einer Gefahrenzulage zutreffend (vgl. für alle Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, in: Steiner (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 1999, II Rdnr. 46), im Sozialverwaltungsrecht ist eine derartig "gespaltene" Beurteilung der Tatsachen bislang nicht üblich.

b) Auch mit der Überlegung, eine Abfindung nach § 604 RVO beinhalte denknotwendig das Risiko einer geringeren Leistung gegenüber einer dauerhaften Rentengewährung und deshalb könne § 44 SGB X nicht einschlägig sein, ist hier schlichtweg unpassend; denn hier geht es um ein objektiv rechtswidriges (wenn auch der Verwaltung nicht vorwerfbares) Entscheidungsverhalten. Das BSG fingiert mit dieser Überlegung letztlich, der Sache nach, dass im Antrag auf eine Rentenabfindung zugleich der Verzicht auf die Geltendmachung der Rechtswidrigkeit einer u.U. zu niedrig berechneten Abfindung unter Berufung auf § 44 SGB X liege; dass damit ein Anspruch teilweise vorenthalten wird, wird vom BSG (sowie möglicherweise auch von dem zitierten Schrifttum und der zitierten Rechtsprechung) gedanklich ausgeblendet. Überzeugender ist insoweit die Auffassung der Vorinstanz. Die diesbezügliche Überlegung des BSG hingegen enthält zwei Gedanken, die beide nicht überzeugen: Erstens - die Rechtswidrigkeit des Abfindungsbescheides sei nur mittelbarer Natur, da sie auf dem rechtswidrigen (und auch nach Auffassung des BSG teilweise belastenden) Rentenbescheid vom 25.4.1962 beruhe; damit lässt sich jedoch die angeblich "reine" Begünstigung des Abfindungsbescheides nicht nachweisen. Zweitens - das BSG wirft dem LSG vor, es stelle "außerdem auf die nachträgliche Betrachtungsweise ab" und käme deshalb zu der Schlussfolgerung, dass der Abfindungsbescheid teilweise belastend sei. Wie bereits gesagt ist diese Betrachtungsweise, die das LSG seiner Beurteilung zu Grunde gelegt hat, im Sozialverwaltungsrecht bislang - soweit ersichtlich stets als zutreffend anerkannt worden. Außerdem ist es wohl widersprüchlich, wenn das BSG zwar die teilweise "Nicht-Begünstigung" im Hinblick auf den Rentenbescheid vom 25.4.1962 aus der ex-post-Sicht erkennt, für die Antwort auf die

Frage nach der (teilweisen) "Nicht-Begünstigung" durch den (auch) auf dem Rentenbescheid beruhenden Abfindungsbescheid vom 26.4.1964 jedoch eine ex-ante-Bewertung zu Grunde legt.

c) Schließlich kann auch die gleichsam hilfsweise angestellte Überlegung des BSG nicht überzeugen, wonach der Abfindungsbescheid deshalb kein belastender Verwaltungsakt sein könne, weil bei dessen Rücknahme nach § 44 SGB X eine Erstattung sowie Aufrechnung der Abfindung in Betracht komme (§ 50 Abs. 1 SGB X, § 51 SGB I). Dieser Überlegung soll an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden, zumal das BSG diese Frage ausdrücklich offen gelassen hat.

Nur gleichsam am Rande sei Folgendes bemerkt: Falls das BSG diesen Gedanken für argumentativ tragfähig erachtet hätte, so wäre mit der Heranziehung von § 50 Abs. 1 SGB X und § 51 SGB I zugleich unausgesprochen anerkannt worden, dass es sich bei dieser Abfindung sehr wohl um eine Sozialleistung handelt, was mit der diesbezüglichen Einschätzung des BSG an anderer Stelle schwer in Einklang zu bringen ist.

- d) Bei der Frage nach der Aufhebbarkeit des Abfindungsbescheides und der dabei anzuwendenden Norm ist Folgendes zu bedenken: Dieser Bescheid leidet, wie bereits gesagt, an einem doppelten Fehler und hat dementsprechend in zweifacher Hinsicht belastende Wirkungen erzeugt. Nicht nur die notwendigerweise ihrer Höhe nach fehlerhaft berechnete Abfindung ist rechtswidrig belastend; sondern Gleiches gilt auch für den Abfindungsbescheid im Übrigen.
- Dieser Verwaltungsakt ist nämlich (unter Zugrundelegung der objektiven, ex post zu beurteilenden tatsächlichen Situation) insgesamt fehlerhaft; denn bei einer MdE von 35 % ist eine Abfindung gemäß § 604 RVO nicht zulässig, also auch abgesehen von dem unzutreffend berechneten Abfindungsbetrag insgesamt rechtswidrig.

Und darin liegt zugleich auch eine Belastung im Hinblick auf den Abfindungsbescheid, obwohl damit ein Geldbetrag zugesprochen ist. Mit diesem fehlerhaften Verwaltungsakt erlischt nämlich zugleich der Anspruch auf Verletztenrente für die Zukunft (KassKomm Ricke, § 604 RVO Rdnr. 2 mit Hinweis auf § 631 RVO; vgl. für das heutige Recht Kater/Leube, § 76 Rdnr. 10); damit wird zugleich der normative Schutz beseitigt, der vom Gesetzgeber dem Unfallverletzten mit einer MdE von (seinerzeit) 30 % und mehr zugedacht war; eine gleichwohl vorgenommene Abfindung beseitigt also die gesetzlich angeordnete und von der Verwaltung zu beachtende Begünstigung – und das ist eine Belastung, die einen Abfindungsbescheid mit diesem Rechtsmangel in seiner Gesamtheit erfasst und zu einem Verwaltungsakt macht, der insgesamt von § 44 SGB X tatbestandsmäßig erfasst wird.

8. Schließlich soll nach Ansicht des BSG die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 SGB X daran scheitern, dass es sich bei dem Abfindungsbescheid um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handele, der nunmehr (vgl. § 45 Abs. 3 S. 1 SGB X) nicht mehr zurückgenommen werden könne. Mit dieser Überlegung ist dem BSG ein Kabinettstückchen gelungen, das allerdings allein zu Lasten der Klägerin geht: Nachdem die belastende ("nicht-begünstigende") Wirkung des (teilweise) rechtswidrigen Abfindungsbescheides gleichsam wegargumentiert worden ist, soll dieser Maßnahme zusätzlich die Eigenschaft eines Dauerverwaltungsaktes zukommen. Damit wird der Vertrauensschutz, der durch § 45 Abs. 3 SGB X über Abs. 2 dieser Vorschrift hinausgehend an sich doch wohl dem

Adressaten eines solchen Verwaltungsaktes zugute kommen soll, geradezu in sein Gegenteil verkehrt; denn dieser weit gehende Schutz im Hinblick auf die Beständigkeit einer getroffenen Entscheidung kommt nach dieser Ansicht und im vorliegenden Fall der Verwaltung zugute, der die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Abfindungsbescheid offenbar erspart bleiben soll. Nun zeigt ein Blick insbesondere in das Kommentar-Schrifttum, dass im Einzelfall das Vorliegen eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung durchaus unterschiedlich bewertet wird (vgl. z.B. KassKomm-Steinwedel, § 45 SGB X Rdnr 20, 21; Wannagat/Rüfner, § 48 SGB X/1 Rdnr. 16 ff.; Schroeder-Printzen/Wiesner, § 48 Rdnr. 3-5). Übereinstimmung besteht insoweit, als unter diesen Begriff nicht nur solche Verwaltungsakte fallen, aufgrund derer periodisch wiederkehrende Leistungen erbracht werden (typisches Beispiel: Rentenbescheid) oder die Wirkungen tatsächlicher Art von einer gewissen Dauer haben; auch Verwaltungsakte, die an sich eine einmalige Gestaltung der Rechtslage bewirken, können Dauerverwaltungsakte sein, wenn sie auf die Zukunft gerichtet sind (Wannagat/Rüfner, a.a.O., Rdnr. 21; BSG SozR 1300 § 45 Nr. 6, S. 17).

Dieses Merkmal der "Zukunftsorientiertheit", auf das sich das BSG auch in dieser Entscheidung stützt, erweist sich möglicherweise bei näherer Prüfung als wenig taugliches Abgrenzungsmerkmal; das BSG qualifiziert den Abfindungsbescheid dementsprechend als Dauerverwaltungsakt, während das Schrifttum zu gegenteiliger Einschätzung gelangt (so Wannagat/Rüfner, a.a.O., Rdnr. 21; Schroeder-Printzen/Wiesner, § 48 Rdnr. 4 a.E. - Witwenabfindung). Vorbehaltlich einer subtilen Untersuchung, die dieser Frage sicherlich angemessen ist, muss wohl angenommen werden, dass das BSG in dieser Entscheidung den Begriff des Dauerverwaltungsaktes überdehnt hat; d.h., dass im vorliegenden Fall die Anwendbarkeit des § 45 SGB X jedenfalls nicht an Abs. 3 S. 1 dieser Regelung scheitert; dass § 45 SGB X ohnehin nicht einschlägig ist, wurde bereits dargelegt.

Dieser Fall gibt freilich Anlass darüber nachzudenken, ob nicht ein anderes Kriterium das Wesen des Dauerverwaltungsaktes zutreffender definiert; vielleicht sollte der Gedanke aufgegriffen werden, wonach ein Verwaltungsakt nur dann Dauerwirkung aufweist, wenn die Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen in einem späteren Zeitpunkt eine gleichsam nachträgliche Rechtswidrigkeit herbeiführen kann (vgl. die Hinweise auf Ebsen, Schnapp, Manssen bei Schroeder-Printzen/Wiesner, a.a.O., sowie KassKomm-Steinwedel, a.a.O., Rdnr. 19). Legt man dieses Kriterium zu Grunde, so wäre der Rentenabfindungsbescheid des vorliegenden Falles jedenfalls nicht aufgrund veränderter tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse gleichsam rechtswidrig geworden; seine (im Übrigen nicht nur teilweise) Rechtswidrigkeit bestand von Anfang an.

9. Nachdem das BSG den Rentenabfindungsbescheid vom 26.4.1964 argumentativ mit einer anscheinend unangreifbaren Bestandskraft ausgestattet hat, musste ein Weg zur Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse gefunden werden. Der Sache nach, im Ergebnis ist das BSG der Kommentar-Literatur gefolgt (vgl. bereits KassKomm-Ricke, § 604 RVO Rdnr. 2; ebenso zur geltenden Rechtslage Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung § 76 Anm. 4.2; ähnlich Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung § 76 Rdnr. 3, 12): Eine analoge Anwendung von § 605 RVO (heute entsprechend § 76 Abs. 3 SGB VII) setzt freilich eine planwidrige Regelungslücke voraus, was das BSG selbstverständlich gesehen hat. Das Gericht hat jedoch diese Lücke erst durch fragwürdige

Überlegungen erzeugt.

Insgesamt lässt sich somit Folgendes sagen: Der im Kommentar-Schrifttum vorgeschlagene Lösungsvorschlag zu der hier zu entscheidenden Problematik konnte nicht überzeugend begründet werden. Daraus muss die Schlussfolgerung gezogen werden, dass dieser Lösungsweg entweder auf andere Weise begründet oder gänzlich fallen gelassen werden muss.

Prof. Dr. Otfried Seewald,
Passau